



CDU-Fraktion
der Gemeindevertretung
Künzell

CDU

Christof Erb, CDU-Fraktion, Eisenacher Str. 45, 36093 Künzell

Künzell, 17.06.2025

An den

Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortesweg 23

36093 Künzell



Anfrage: Reinigung/Entleerung der Kanaleinläufe (Gully) in der Großgemeinde

Sehr geehrter Herr Groß,

die CDU-Fraktion stellt für die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.07.2025 folgende Anfrage:

Nach dem Ende der Bauarbeiten in verschiedenen Straßen – auch von Teilbauabschnitten – ist zu beobachten, dass die Gully-Eimer teils mit Baumaterialien zugesetzt sind, was bei Stark- oder bereits Gewitterregen nicht vorteilhaft sein dürfte. An anderen Stellen im Gemeindegebiet gibt es ebenfalls zugesetzte Kanaleinläufe. Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer kümmert sich um diese zeitlich verzögert wahrnehmbaren/beobachtbaren Folgen, zu denen es zwangsläufig bei derartigen Arbeiten kommt?
2. Wie ist der grundsätzliche Rhythmus der Entleerungsarbeiten für die verschiedenartig qualifizierten Straßen (Gemeinde-, Kreis, Landes- bzw. Bundesstraßen)?
3. Muss das Reinigungsintervall hier möglicherweise um Sonderleerungsfahrten ergänzt werden?

Die Fragen können gerne auch im Sachzusammenhang beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Erb, Fraktionsvorsitzender

1. Wer kümmert sich um diese zeitlich verzögert wahrnehmbaren/beobachtbaren Folgen, zu denen es zwangsläufig bei derartigen Arbeiten kommt?
2. Wie ist der grundsätzliche Rhythmus der Entleerungsarbeiten für die verschiedenartig qualifizierten Straßen (Gemeinde, Kreis, Landes- bzw. Bundesstraßen)?
3. Muss das Reinigungsintervall hier möglicherweise um Sonderleerungsfahrten ergänzt werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden nachfolgend in Abstimmung mit dem Abwasserverband Fulda im Zusammenhang beantwortet

Die Entleerung der Sinkkästen (Gully) gehört grundsätzlich zur kommunalen Pflichtaufgabe des Straßenbaulastträgers und fällt somit innerorts im Regelfall der Gemeinde zu.

Die drei Mitgliedskommunen des Abwasserverbandes Fulda (AVF) haben den AVF mit der Erledigung dieser Aufgabe beauftragt. Der AVF erledigt diese Aufgabe mit einem eigenen Sinkkastenreinigungsfahrzeug und eigenem Personal. Im Verbandsgebiet sind insgesamt mehr als 18.000 Sinkkästen zu reinigen. Diese werden im Regelfall zweimal pro Jahr geleert.

In Abhängigkeit der örtlichen Situation (Baumbestand/Laubfall/Starkregenereignisse etc.) können anlassbezogene Zusatzreinigungen erforderlich werden.

Sobald der Abwasserverband Fulda, z.B. durch einen Anruf, Kenntnis über einen konkreten Reinigungsbedarf erhält, erfolgt umgehend eine zusätzliche Leerung. Diese werden von der Kanalunterhaltungskolonne, analog der turnusmäßigen Reinigung, lückenlos dokumentiert. Hierzu ist anzumerken, dass ca. 80 % der von Bürgern gemeldeten Sinkkästen noch voll funktionsfähig sind, da die meist angenommene Funktionsfähigkeit des Ablaufs nicht abhängig vom Füllstand der Schmutzfänger ist. Auch wurden Einzelfälle von durch Dauerparkern verdeckte Sinkkästen gemeldet, die tagsüber eine Entleerung gänzlich verhindern.

Grundsätzlich resultiert die Notwendigkeit der Leerung aus der Qualität und Häufigkeit der Straßenreinigung. Dort wo diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sind die Sinkkästen nach jedem stärkeren Regenereignis belegt. Dies kann niemals durch einen engeren Leerungsrhythmus aufgefangen werden. Generell hat die Gemeinde Künzell eine Satzung über die Straßenreinigung erlassen. Hierbei ist jeder Anlieger verpflichtet unter anderem die Straßenrinne zu reinigen. Dies beinhaltet auch die Öffnungen und Schlitze der Sinkkästen (StrRS §2 Abs. 2 c). Des Weiteren ist es dem Straßenreinigungspflichtigen untersagt, unter anderem diesen Kehrriecht in den Sinkkästen zu entsorgen (StrRS §6 Abs. 5). Außerdem gilt jederzeit das Freihalten der oberirdischen Einrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung (StrRS § 9).

Natürlich können auch Baustellen Auslöser für Verunreinigungen in den Straßenabläufen sein, wenn die Bauunternehmen die in Anspruch genommenen Straßenbereiche nicht während oder nach der Maßnahme entsprechend reinigen. Im Zuge von Baumaßnahmen ist voll umfänglich das beauftragte Bauunternehmen verkehrssicherungspflichtig. Dies beinhaltet auch die Entwässerungseinrichtung der Fahrbahn.

Erst nach Beendigung einer Maßnahme geht diese im Zuge der Abnahme an den ursprünglichen Straßenbaulastträger wieder über. Dabei werden dann auch die Sinkkästen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt.

Der Abwasserverband protokolliert die Häufigkeit der Reinigung und stellt sie seinen Mitgliedskommunen in Rechnung, so dass Zusatzreinigungen auch entsprechend durch die Kommune zu bezahlen sind. Insofern empfiehlt es sich, ein entsprechendes Augenmerk auf die Qualität der Straßenreinigung zu haben.

Künzell, 25. Juni 2025



Zentgraf
Bürgermeister